

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern

vom 4. Dezember 2002*

mit Änderungen vom 2. Februar 2004 und 27. September 2004

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bachelor- und Masterstudienangebote

Das Studienangebot der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. das Bachelorstudium in Theologie als Vollstudium,
- b. das Bachelorstudium in Theologie als Hauptfach-Nebenfach-Studium,
- c. das Masterstudium in Theologie als Vollstudium,
- d. das Masterstudium in Theologie als Hauptfach-Nebenfach-Studium.

§ 2 Nebenfachangebote

¹Die Fakultät bietet folgende Nebenfachstudiengänge an:

- a. Theologie,
- b. Ethik,
- c. Judaistik,
- d. Ergänzungstheologie.

²Die Nebenfachstudiengänge können als Teil eines Hauptfach-Nebenfach-Studiums oder als eigenständige Ergänzungsstudien belegt werden.

³Nebenfächer können auch ausserhalb der Fakultät belegt werden.

* G 2002

¹ SRL Nr. 539

§ 3 Mobilitäts- und Gaststudien

¹Mobilitäts- und Gaststudierenden steht das gesamte Lehrangebot der Fakultät offen.

²Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von interuniversitären und interfakultären Vereinbarungen und durch die Beteiligung an solchen Vereinbarungen.

§ 4 Ergänzende Einzelfachstudien

Zur Ergänzung von Bachelor- und Masterstudiengängen anderer Fakultäten sowie zur Ergänzung gleichwertiger Abschlüsse können an der Fakultät Studien in einzelnen Fächern des gesamten Studienangebots absolviert werden.

§ 5 Verliehene Grade²

¹Die Fakultät verleiht die Grade

- a. Bachelor of Theology (BTh),
- b. Master of Theology (MTh).

²Das Masterdiplom wird auf Antrag zugleich als Lizentiat in Theologie (lic. theol.) ausgestellt.

³Gemäss der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2002 ausgestellte Zeugnisse mit den Gradbezeichnungen Bachelor of Arts in Theologie bzw. Master of Arts in Theologie können auf Antrag in Bachelor bzw. Master of Theology umgewandelt werden.

§ 6 Fächergruppen

¹Die Studiengänge orientieren sich an folgenden Fächergruppen:

- a. Fächergruppe 1 (Historischer Schwerpunkt): Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Judaistik, Kirchengeschichte;
- b. Fächergruppe 2 (Systematischer Schwerpunkt): Fundamentaltheologie, Dogmatik, Theologische Ethik / Sozialethik, Angewandte theologische Ethik / Bioethik;
- c. Fächergruppe 3 (Praktischer Schwerpunkt): Kirchenrecht/Staatskirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie/Homiletik, Religionspädagogik/ Katechetik.

²Im Wahlbereich erweitern sich die Fächergruppen um folgende Fächer:

- a. Fächergruppe 1: Sprachen (Latein, Griechisch, Bibelhebräisch, Modernhebräisch);
- b. Fächergruppe 2: Philosophie;
- c. Fächergruppe 3: praktische Homiletik, praktische Katechetik.

§ 7 Studienziele

Die Fakultätsversammlung formuliert Studienziele für die Bachelor-, Master- und Nebenfachstudiengänge. Die Studienziele dienen als Grundlage und Leitlinie für die Ausrichtung und Gestaltung der Lehre.

² Fassung gemäss Änderung vom 2. Februar 2004

§ 8 Studiendauer

¹Für einen Bachelorabschluss beträgt die Normalstudiendauer 6 Semester.

²Für einen Masterabschluss beträgt die Normalstudiendauer 4 Semester.

³Für den Abschluss eines Nebenfachs beträgt die Normalstudiendauer 4 Semester.

⁴Abweichungen von der Normalstudiendauer sind möglich.

II. Organe

§ 9 Dekanin oder Dekan

Die Dekanin oder der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich.

§ 10 Studienleiterin oder -leiter

Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet im Regelungsbereich der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung über Anträge der Studierenden.

§ 11 Fakultätsversammlung

Die Fakultätsversammlung

- a. beschliesst die Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung,
- b. formuliert Studienziele für die Bachelor-, Master- und Nebenfachstudiengänge,
- c. bestellt die Aufnahmekommission für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung,
- d. legt mit den Stimmen ihrer Mitglieder, die einen Masterabschluss besitzen, die Noten der Master-Arbeiten fest.

§ 12 Examinatorinnen und Examinatoren

¹Prüfungen werden durch Professorinnen und Professoren oder durch promovierte Dozentinnen und Dozenten abgenommen.

²Andere Dozentinnen und Dozenten können durch die Fakultätsversammlung zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt werden.

§ 13 Beisitzerinnen und Beisitzer

Benotete und wiederholte unbenotete mündliche Prüfungen finden im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Diese besitzen mindestens den Masterabschluss in Theologie.

§ 14 Kirchliche Expertinnen und Experten

¹Bei mündlichen Prüfungen können kirchliche Expertinnen und Experten Einsitz nehmen.

²Gemäss der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Basel und dem Regierungsrat des Kantons Luzern vom 14. Mai 1971 werden kirchliche Expertinnen und Experten durch den Bischof von Basel oder die Kantone des Basler Bistumskonkordats ernannt.

§ 15 Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission beantragt der Rektorin oder dem Rektor die Festlegung der Prüfungsmodalitäten der Aufnahmeprüfung für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung und führt die Prüfungen durch.

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 16 Immatrikulationsberechtigung

¹Für das Bachelorstudium der Theologie wird immatrikuliert, wer

- a. die Bedingungen gemäss Universitätsstatut § 31 Unterabsatz a-d erfüllt,
- b. über ein von der Universität Luzern anerkanntes Hochschul-Propädeutikum (oder Äquivalent) verfügt,
- c. über einen von der Universität Luzern anerkannten Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss (oder Äquivalent) anderer Fachrichtungen verfügt.

²Die Rektorin oder der Rektor immatrikuliert Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Studienberechtigung gemäss Absatz 1 aufgrund einer bestandenen Aufnahmeprüfung.

³Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über ein Bachelordiplom in katholischer Theologie im Sinne der Bologna-Deklaration verfügt. Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem äquivalenten Bachelordiplom werden auf Antrag der Studienleiterin oder des Studienleiters zugelassen. Es können Ergänzungsstudien auferlegt werden.

⁴Zum Bachelor- und Masterstudium nach dieser Ordnung wird nicht zugelassen, wer an einer theologischen Fakultät endgültig abgewiesen worden ist.

§ 17 Nebenfachstudien

¹Zum Nebenfachstudium Theologie sind die immatrikulierten Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen zugelassen, deren Hauptfach nicht Römisch-katholische Theologie ist.

²Zum Nebenfachstudium Ethik sind alle immatrikulierten Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen zugelassen.

³Zum Nebenfachstudium Judaistik sind die immatrikulierten Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen zugelassen, deren Hauptfach nicht Judaistik ist.

⁴Werden die Nebenfachstudiengänge Theologie, Ethik oder Judaistik als eigenständige Ergänzungsstudien gewählt, gelten die Immatrikulationsbedingungen in § 16 Absatz 1.

⁵Zum Nebenfachstudium Ergänzungstheologie sind alle Hauptfachstudierenden der Fakultät zugelassen.

§ 18 Deutschkenntnisse

¹Studierende müssen über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

²Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, müssen genügende Deutschkenntnisse nachweisen. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Anerkennung von Sprachprüfungen.

§ 19 Kenntnisse in anderen Sprachen und in Philosophie

¹Studierende des Bachelorstudiums im Vollstudium haben genügende Kenntnisse in den alten Sprachen Latein und Griechisch, in Bibelhebräisch oder Modernhebräisch sowie in Philosophie nachzuweisen (Maturität oder Äquivalent).

²Studierende des Bachelorstudiums im Hauptfach-Nebenfach-Studiengang haben genügende Kenntnisse in zwei der drei Sprachen Latein, Griechisch und Bibelhebräisch oder Modernhebräisch sowie in Philosophie nachzuweisen (Maturität oder Äquivalent).

³Die erforderlichen Kenntnisse können im Verlauf des Bachelorstudiums an der Fakultät nachgeholt werden.

⁴Der Umfang der Ergänzungsstudien wird in der Wegleitung umschrieben. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Äquivalenz oder die Anrechnung von anders erworbenen Kenntnissen in diesen Bereichen.

§ 20 Gasthörerinnen und -hörer

¹Die Vorlesungen der Fakultät stehen allen interessierten Personen als Gasthörerinnen und -hörer offen, andere Lehrangebote nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

²Über die Zulassung zu Credit-Prüfungen entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter.

³Zur Erlangung des Gasthörerstatus ist die Anmeldung auf der Universitätskanzlei innerhalb der Immatrikulationsfrist erforderlich.

IV. Prüfungen und schriftliche Arbeiten

§ 21 Prüfungen

¹Anforderungen, Dauer und Durchführung von benoteten und unbenoteten Prüfungen werden in der Wegleitung umschrieben.

²Der Verlauf von benoteten und wiederholten unbenoteten Prüfungen wird in einem Protokoll festgehalten.

³Benotete und wiederholte unbenotete mündliche Prüfungsleistungen werden von der Examinatorin oder dem Examinator nach Anhören der Beisitzerin oder des Beisitzers bewertet.

§ 22 Bewertungen

¹Benotete Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen, halben oder viertel Noten bewertet.

²Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 6 sehr gut
- b. 5 gut
- c. 4 genügend
- d. 3 ungenügend
- e. 2 schwach
- f. 1 sehr schwach.

³Das Ergebnis von unbenoteten Prüfungen wird mit den Prädikaten "bestanden" oder "nicht bestanden" bestätigt.

§ 23 Prüfungssprache

¹Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch.

²Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die Examinatorin oder der Examinator eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

§ 24 Unkorrektheiten bei Prüfungen

¹Es ist unzulässig, während einer Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden,
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- c. die Ruhe im Raum zu stören.

²Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge.

§ 25 Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch

Tritt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht an oder bricht sie oder er die Prüfung ohne nachgewiesenen triftigen Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 26 Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten

Wird eine schriftliche Arbeit nicht in allen Teilen selbständig von der oder dem Studierenden verfasst, wird sie endgültig abgelehnt. Wird die Täuschung erst nach Beendigung der Studien entdeckt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

§ 27 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

¹Zum Bestehen einer benoteten Prüfung oder zur Wertung einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

²Zum Bestehen einer unbenoteten Prüfung muss das Prädikat "bestanden" erzielt werden.

³Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit einer Note unter 4 oder mit dem Prädikat „nicht bestanden“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

⁴Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit kann innert sechs Monaten überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

⁵Eine endgültig nicht bestandene Prüfung muss durch eine Prüfung über eine andere Lehrveranstaltung im selben Fach ersetzt werden.

⁶Eine endgültig abgelehnte schriftliche Arbeit in einem Proseminar oder Hauptseminar muss durch eine gleichwertige Arbeit in einer anderen Lehrveranstaltung ersetzt werden.

⁷Bei zwei endgültig nicht bestandenen Prüfungen oder endgültig abgelehnten schriftlichen Arbeiten ist der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden.

⁸Wird die überarbeitete Fassung der Masterarbeit erneut als ungenügend bewertet, ist der Masterabschluss endgültig nicht bestanden.

⁹Studierenden steht das Einsichtsrecht in die Prüfungsakten zu.

§ 28 Credit-Points

¹Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credit-Points (CP).

²Den einzelnen Lehrveranstaltungen werden wie folgt CP zugewiesen:

- a. Vorlesungen mit bestätigter Teilnahme: 1 Semesterwochenstunde (SWS) ergibt 1 CP, 2 SWS ergeben 2 CP, 3 SWS ergeben 3 CP;
- b. Vorlesungen mit unbenoteter Prüfung: 1 SWS ergibt 2 CP, 2 SWS ergeben 3 CP, 3 SWS ergeben 4 CP;
- c. Vorlesungen mit benoteter Prüfung: 1 SWS ergibt 3 CP, 2 SWS ergeben 4 CP, 3 SWS ergeben 5 CP;
- d. Proseminare mit benoteter schriftlicher Arbeit: 2 SWS ergeben 4 CP, 3 SWS ergeben 5 CP;
- e. Hauptseminare mit bestätigter Teilnahme ergeben 3 CP;
- f. Hauptseminare mit benoteter mündlicher Leistung ergeben 4 CP;
- g. Hauptseminare mit benoteter schriftlicher Arbeit ergeben 7 CP;
- h. Lektürekurse mit bestätigter Teilnahme: 1 SWS ergibt 1 CP, 2 SWS ergeben 2 CP, 3 SWS ergeben 3 CP;

- i. Kolloquien mit bestätigter Teilnahme: 1 SWS ergibt 1 CP, 2 SWS ergeben 2 CP, 3 SWS ergeben 3 CP;
- k. Sprachkurse mit unbenoteter Prüfung ergeben 8 CP pro Jahreskurs;
- l. Praktische Übungen mit bestätigter Teilnahme: 1 SWS ergibt 2 CP, 2 SWS ergeben 3 CP, 3 SWS ergeben 4 CP;
- m. Praktika mit bestätigter Teilnahme ergeben 7 CP;
- n. Die Masterarbeit ergibt 25 CP.

³Die CP-Zuweisung für andere Arten von Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁴Für Ergänzungsstudien gemäss § 19 werden keine CP zugewiesen.

§ 29 Erwerb von CP

¹CP werden durch erfolgreich erbrachte Studienleistungen erworben.

²CP gemäss § 28 Absatz 2a und 2i können nur angerechnet werden, wo dies in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung oder in der Wegleitung explizit zugelassen wird.

³Hauptseminare mit bestätigter Teilnahme sowie Lektürekurse gelten als gleichwertig mit Vorlesungen mit unbenoteter Prüfung.

⁴Hauptseminare mit benoteter mündlicher Leistung gelten als gleichwertig mit Vorlesungen mit benoteter Prüfung.

⁵Wo nichts anderes festgelegt ist, ist die Art des Erwerbs von CP gemäss § 28 Absatz 2b-h und k-l den Studierenden freigestellt.

⁶Aufgrund eines schriftlichen Antrags und der vorgelegten Unterlagen kann die Studienleiterin oder der Studienleiter auswärts erbrachte Studienleistungen als gleichwertig anerkennen und ganz oder teilweise anrechnen.

§ 30 Gesamtprädikat

Als Gesamtprädikat wird für den Abschluss des Bachelor- und des Masterstudiums verliehen bei einem Notendurchschnitt von

- a. 4,00 - 4,49 rite (genügend),
- b. 4,50 - 4,99 cum laude (mit Erfolg),
- c. 5,00 - 5,49 magna cum laude (mit grossem Erfolg),
- d. 5,50 - 6,00 summa cum laude (ausgezeichnet).

§ 31 Diplom und Diplomzusatz

¹Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Fakultät. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs und den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat. Für die Hauptfach-Nebenfach-Studiengänge kommen die Note des Hauptfachs und die Bezeichnung und die Note des Nebenfachs hinzu. Das Diplom wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

²Die Verleihung von Diplomen wird publiziert.

³Mit dem Diplom wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diplommzusatz gemäss europäischem Standard ausgehändigt. Er enthält im Anhang eine Liste der erworbenen CP sowie der Noten und Leistungsbeurteilungen.

§ 32 Abschlusszeugnisse und Zeugniszusatz

¹Studierende anderer Fakultäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss eines Nebenfachstudiengangs ein Abschlusszeugnis.

²Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Nebenfachs und die Gesamtnote. Es wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

³Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Zeugniszusatz ausgehändigt. Er enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang sowie eine Liste der erworbenen CP und der Noten oder Leistungsbeurteilungen.

§ 33 Leistungsausweise

¹Alle Studierenden und Gasthörerinnen und -hörer erhalten für jede erfolgreich erbrachte Studienleistung einen Leistungsausweis.

²Leistungsausweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung oder die Bezeichnung der Studienleistung, die Anzahl der erworbenen CP und das Ergebnis einer allfälligen Prüfung oder schriftlichen Arbeit. Der Leistungsausweis wird vom zuständigen Dozenten oder der zuständigen Dozentin unterzeichnet.

V. Bachelorstudium

1. Allgemeines

§ 34 Studienziel

Das Bachelorstudium vermittelt eine qualifizierte Grundlage im Bereich der wissenschaftlichen Theologie sowie ausserfachliche und praktische Kenntnisse. Das Bachelordiplom bildet sowohl die notwendige Voraussetzung für ein Masterstudium in Theologie als auch eine Basis für die Weiterbildung in einem anderen Hochschulfach oder für eine Berufsausbildung.

§ 35 Umfang

Für den Erwerb des Bachelordiploms sind 180 CP nachzuweisen.

2. Bachelorstudium als Vollstudium

§ 36 Nachzuweisende Credit-Points

¹Zu erwerben sind

a.	im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz	4 CP
b.	im Bereich Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	4 CP
c.	in Philosophie	15 CP
d.	durch die Einleitungsvorlesungen Altes Testament und Neues Testament	8 CP
e.	durch die Einleitungsvorlesung Judaistik	3 CP
f.	durch die Einleitungsvorlesungen Fundamentaltheologie, Dogmatik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht/Staatskirchenrecht	6 CP
g.	in den drei Fächergruppen gemäss § 6 Absatz 1 und 2	101 CP
h.	durch ein Proseminar mit schriftlicher Arbeit	4 CP
i.	durch drei Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit	21 CP
k.	durch zwei Praktika	14 CP

²Die anerkannten Aktivitäten zur Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss Absatz 1a sowie die Kriterien für die Anrechnung von Praktika gemäss Absatz 1k werden in der Wegleitung umschrieben.

³Von den Studienleistungen gemäss Absatz 1g müssen mindestens 7 CP in jedem Fach gemäss § 6 Absatz 1 erworben werden. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k-I sind hierfür nicht anrechenbar.

⁴Von den CP gemäss Absatz 1g können bis zu 6 CP an den anderen Fakultäten der Universität Luzern oder an einer anderen Luzerner Hochschule erworben werden. Auflagen dieser Institutionen bleiben vorbehalten.

⁵Überzählige CP gemäss Absatz 1c und 1h können für die Studienleistungen gemäss Absatz 1g angerechnet werden, überzählige CP gemäss Absatz 1g für das Masterstudium.

§ 37 Lehrveranstaltungen, Prüfungen und schriftliche Arbeiten

¹Die ersten angerechneten CP in allen Fächern gemäss § 6 Absatz 1 sowie in Philosophie müssen in einer Hauptvorlesung erworben werden. Die Einleitungsvorlesungen gemäss § 36 Absatz 1d-f werden mitberücksichtigt. Die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter können eine Hauptvorlesung als verpflichtend benennen.

²Mindestens je eine benotete Prüfung ist zu bestehen

- a. in Philosophie,
- b. in den Fächern gemäss § 6 Absatz 1.

³2 CP gemäss § 36 Absatz 1c können ohne Prüfung erworben werden.

⁴Über die in § 36 Absatz 1d-f genannten Einleitungsvorlesungen können keine benoteten Prüfungen abgelegt werden.

⁵Zwei Einleitungsvorlesungen gemäss § 36 Absatz 1f können ohne Prüfung abgeschlossen werden.

⁶Von den Studienleistungen gemäss § 36 Absatz 1g können 8 CP ohne Prüfung erworben werden. Davon ausgenommen sind die in § 36 Absatz 3 genannten Pflichtleistungen.

⁷Die schriftlichen Arbeiten gemäss § 36 Absatz 1i müssen in verschiedenen Fächergruppen gemäss § 6 verfasst werden. Zur Wahl stehen die Fächer gemäss § 6 Absatz 1 sowie Philosophie. Studierende ohne Philosophie-Matura müssen eine dieser schriftlichen Arbeiten im Fach Philosophie verfassen.

§ 38 Abschluss

¹Das Bachelorstudium kann abschliessen, wer alle Anforderungen gemäss §§ 36-37 erfüllt hat, allfällige Ergänzungsstudien gemäss § 19 vollständig absolviert hat sowie im Abschlusssemester und während mindestens eines weiteren Semesters an der Fakultät immatrikuliert war.

²Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses berechnet sich als Durchschnitt aus den vorgeschriebenen Prüfungsnoten, der Note der vorgeschriebenen Proseminararbeit und den doppelt gewichteten Noten der vorgeschriebenen Hauptseminararbeiten.

3. Bachelorstudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium

§ 39 Aufbau

Das Bachelorstudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium setzt sich zusammen aus dem Hauptfachstudium in Theologie (130 CP) und dem Studium eines Nebenfaches (50 CP).

§ 40 Nachzuweisende Credit-Points

¹Zu erwerben sind

a. im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz	4 CP
b. im Bereich Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	4 CP
c. in Philosophie	15 CP
d. durch die Einleitungsvorlesungen Altes Testament und Neues Testament	8 CP
e. durch die Einleitungsvorlesung Judaistik	3 CP
f. durch die Einleitungsvorlesungen Fundamentaltheologie, Dogmatik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht/Staatskirchenrecht	6 CP
g. in den drei Fächergruppen gemäss § 6 Absatz 1 je 17 CP, insgesamt	51 CP
h. in den drei Fächergruppen gemäss § 6 Absatz 1 und 2	21 CP
i. durch ein Proseminar mit schriftlicher Arbeit	4 CP
k. durch zwei Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit	14 CP

²Die anerkannten Aktivitäten zur Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss Absatz 1a werden in der Wegeleitung umschrieben.

³Von den Studienleistungen gemäss Absatz 1g müssen mindestens 3 CP in jedem Fach gemäss § 6 Absatz 1 erworben werden. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k-l sind hierfür nicht anrechenbar.

⁴Von den CP gemäss Absatz 1h können bis zu 4 CP an den anderen Fakultäten der Universität Luzern oder an einer anderen Luzerner Hochschule erworben werden. Auflagen dieser Institutionen bleiben vorbehalten.

⁵Überzählige CP gemäss Absatz 1c, 1g und 1i können für die Studienleistungen gemäss Absatz 1h angerechnet werden, überzählige CP gemäss Absatz 1h für das Nebenfach- oder für das Masterstudium.

§ 41 Lehrveranstaltungen, Prüfungen und schriftliche Arbeiten

¹Die ersten angerechneten CP in allen Fächern gemäss § 6 Absatz 1 sowie in Philosophie müssen in einer Hauptvorlesung erworben werden. Die Einleitungsvorlesungen gemäss § 40 Absatz 1d-f werden mitberücksichtigt. Die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter können eine Hauptvorlesung als verpflichtend benennen.

²Mindestens je eine benotete Prüfung ist zu bestehen

- a. in Philosophie,
- b. in zwei verschiedenen Fächern in jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1.

³2 CP gemäss § 40 Absatz 1c können ohne Prüfung erworben werden.

⁴Über die in § 40 Absatz 1d-f genannten Einleitungsvorlesungen können keine benoteten Prüfungen abgelegt werden.

⁵Zwei Einleitungsvorlesungen gemäss § 40 Absatz 1f können ohne Prüfung abgeschlossen werden.

⁶Von den Studienleistungen gemäss § 40 Absatz 1h können 6 CP ohne Prüfung erworben werden.

⁷Die schriftlichen Arbeiten gemäss § 40 Absatz 1k müssen in verschiedenen Fächergruppen gemäss § 6 verfasst werden. Zur Wahl stehen die Fächer gemäss § 6 Absatz 1 sowie Philosophie. Studierende ohne Philosophie-Matura müssen eine dieser schriftlichen Arbeiten im Fach Philosophie verfassen, sofern sie als Nebenfach nicht Philosophie studieren.

§ 42 Nebenfach

¹Das Nebenfach zum Hauptfach Theologie kann frei gewählt werden: Es kann an der Fakultät, an den anderen Fakultäten der Universität Luzern, an anderen Universitäten oder ausnahmsweise an Fachhochschulen belegt und abgeschlossen werden.

²Für Nebenfächer, die an einer anderen Fakultät oder Hochschule belegt und abgeschlossen werden, gelten die Anforderungen und die Studienordnung der jeweiligen Fakultät oder Hochschule.

³Abgeschlossene Hochschulstudien können angerechnet werden. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Anrechnung aufgrund eines schriftlichen Antrags und der vorgelegten Unterlagen.

§ 43 Abschluss

¹Das Bachelorstudium kann abschliessen, wer im Hauptfach Theologie alle Anforderungen gemäss §§ 40-41 erfüllt hat, das Nebenfach erfolgreich abgeschlossen und allfällige Ergänzungsstudien gemäss § 19 vollständig absolviert hat sowie im Abschlusssemester und während mindestens eines weiteren Semesters an der Fakultät immatrikuliert war.

²Die Gesamtnote des Hauptfachs Theologie berechnet sich als Durchschnitt aus den vorgeschriebenen Prüfungsnoten, der Note der vorgeschriebenen Proseminararbeit und den doppelt gewichteten Noten der vorgeschriebenen Hauptseminararbeiten.

³Die Note des Bachelorabschlusses setzt sich zu 75 Prozent aus der Gesamtnote des Hauptfachs Theologie und zu 25 Prozent aus der Gesamtnote des Nebenfachs zusammen.

VI. Masterstudium

1. Allgemeines

§ 44 Studienziel

¹Mit dem bestandenen Masterabschluss weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er sich fortgeschrittene methodische und fachliche Qualifikationen angeeignet hat, welche für eine kompetente und verantwortungsvolle Tätigkeit im hauptamtlichen kirchlichen Dienst oder in Gesellschaft, Wirtschaft oder Verwaltung auf anspruchsvollem Niveau erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für die theologische Weiterbildung und für die wissenschaftliche Forschung in der Theologie darstellen.

²Als wissenschaftliche Grundlage für eine spätere Tätigkeit als Theologin oder Theologe im kirchlichen Dienst ist das Masterstudium als Vollstudium zu absolvieren oder das Nebenfach Ergänzungstheologie als Nebenfach im Bachelorstudium oder im Masterstudium zu wählen.

§ 45 Umfang

Für den Erwerb des Masterdiploms sind 120 CP nachzuweisen.

§ 46 Masterarbeit

¹Die Studierenden schreiben in einem Fach ihrer Wahl, das durch eine Professur vertreten wird, eine Masterarbeit.

²Die Masterarbeit soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu sprachlich korrekter Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte sowie eine gewisse Eigenständigkeit in der Behandlung der Fragestellung erkennen lassen.

³Die Masterarbeit wird von der Fakultätsversammlung auf Antrag der zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors sowie einer zweiten Gutachterin oder eines zweiten Gutachters benotet.

⁴Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor vorgeschlagen. Zweite Gutachterinnen und Gutachter müssen promoviert sein und in der Regel der Fakultät angehören. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind in Bezug auf die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten den Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

⁵Masterarbeiten dürfen von der Verfasserin oder dem Verfasser nur mit Zustimmung der Fakultätsversammlung und unter Beachtung eventueller Auflagen veröffentlicht werden.

2. Masterstudium als Vollstudium

§ 47 Nachzuweisende Credit-Points

¹Zu erwerben sind

- | | |
|--|-------|
| a. im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz | 4 CP |
| b. in Patristik | 1 CP |
| c. in Ökumenischer Theologie | 1 CP |
| d. in Missionswissenschaft | 1 CP |
| e. in Kairos-Theologie | 2 CP |
| f. in den drei Fächergruppen gemäss § 6 Absatz 1 je 15 CP, insgesamt | 45 CP |
| g. durch Studienleistungen aus dem gesamten Angebot der Fakultät | 27 CP |
| h. durch zwei Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit | 14 CP |
| i. durch eine Masterarbeit | 25 CP |

²Die anerkannten Aktivitäten zur Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss Absatz 1a werden in der Wegleitung umschrieben.

³Von den CP gemäss Absatz 1f müssen in jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 in drei verschiedenen Fächern mindestens 3 CP erworben werden. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k-l sind hierfür nicht anrechenbar.

⁴Von den CP gemäss Absatz 1g können bis zu 6 CP an den anderen Fakultäten der Universität Luzern oder an einer anderen Luzerner Hochschule erworben werden. Auflagen dieser Institutionen bleiben vorbehalten.

§ 48 Prüfungen und schriftliche Arbeiten

¹Mindestens je eine benotete Prüfung ist in zwei verschiedenen Fächern in jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 zu bestehen. Verpflichtend ist eine benotete Prüfung in Dogmatik sowie wahlweise in Exegese des Alten Testaments oder in Exegese des Neuen Testaments.

²Die Lehrveranstaltungen gemäss § 47 Absatz 1b-e können ohne Prüfung abgeschlossen werden.

³Die schriftlichen Arbeiten gemäss § 47 Absatz 1h müssen in verschiedenen Fächergruppen gemäss § 6 verfasst werden. Zur Wahl stehen die Fächer gemäss § 6 Absatz 1 sowie Philosophie. Die Fächer, in denen im Bachelorstudium eine Hauptseminararbeit gemäss § 36 Absatz 1i angerechnet worden ist, sind nicht mehr wählbar.

§ 49 Abschluss

¹Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle Anforderungen gemäss §§ 47-48 erfüllt hat sowie im Abschlusssemester und während mindestens eines weiteren Semesters an der Fakultät immatrikuliert war.

²Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich als Durchschnitt aus den vorgeschriebenen Prüfungsnoten, den doppelt gewichteten Noten der vorgeschriebenen Hauptseminararbeiten und der fünffach gewichteten Note der Masterarbeit.

3. Masterstudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium

§ 50 Aufbau

Das Masterstudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium setzt sich zusammen aus dem Hauptfachstudium in Theologie (70 CP) und dem Studium eines Nebenfachs (50 CP).

§ 51 Nachzuweisende Credit-Points

¹Zu erwerben sind

- | | |
|--|-------|
| a. im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz | 4 CP |
| b. in Patristik | 1 CP |
| c. in Ökumenischer Theologie | 1 CP |
| d. durch Studienleistungen aus dem gesamten Angebot der Fakultät | 32 CP |
| e. durch ein Hauptseminar mit schriftlicher Arbeit | 7 CP |
| f. durch eine Masterarbeit | 25 CP |

²Die anerkannten Aktivitäten zur Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss Absatz 1a werden in der Wegleitung umschrieben.

³Von den Studienleistungen gemäss Absatz 1d müssen in jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 in zwei verschiedenen Fächern mindestens 3 CP erworben werden. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k-l sind hierfür nicht anrechenbar.

⁴Von den CP gemäss Absatz 1d können bis zu 4 CP an den anderen Fakultäten der Universität Luzern oder an einer anderen Luzerner Hochschule erworben werden. Auflagen dieser Institutionen bleiben vorbehalten.

⁵Überzählige CP gemäss Absatz 1d können für das Nebenfachstudium angerechnet werden.

§ 52 Prüfungen und schriftliche Arbeiten

¹In jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 ist mindestens je eine benotete Prüfung zu bestehen. Verpflichtend ist eine benotete Prüfung in Dogmatik sowie wahlweise in Exegese des Alten Testaments oder in Exegese des Neuen Testaments.

²Die Lehrveranstaltungen gemäss § 51 Absatz 1b und 1c können ohne Prüfung abgeschlossen werden.

³Für die schriftliche Arbeit gemäss § 51 Absatz 1e stehen die Fächer gemäss § 6 Absatz 1 sowie Philosophie zur Wahl. Die Fächergruppen und die Fächer, in denen im Bachelorstudium eine Hauptseminararbeit gemäss § 40 Absatz 1k angerechnet worden ist, sind nicht mehr wählbar. Wer eine Hauptseminararbeit in Philosophie hat anrechnen lassen, kann dieses Fach nicht wählen. Die Fächergruppe 2 bleibt trotzdem wählbar.

§ 53 *Nebenfach*

¹Das Nebenfach zum Hauptfach Theologie kann frei gewählt werden: Es kann an der Fakultät, an den anderen Fakultäten der Universität Luzern, an anderen Universitäten oder ausnahmsweise an Fachhochschulen belegt und abgeschlossen werden.

²Für Nebenfächer, die an einer anderen Fakultät oder Hochschule belegt und abgeschlossen werden, gelten die Anforderungen und die Studienordnung der jeweiligen Fakultät oder Hochschule.

³Abgeschlossene Hochschulstudien können angerechnet werden. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Anrechnung aufgrund eines schriftlichen Antrags und der vorgelegten Unterlagen.

§ 54 *Abschluss*

¹Das Masterstudium kann abschliessen, wer im Hauptfach Theologie alle Anforderungen gemäss §§ 51-52 erfüllt hat, das Nebenfach erfolgreich abgeschlossen hat sowie im Abschlusssemester und während mindestens eines weiteren Semesters an der Fakultät immatrikuliert war.

²Die Gesamtnote des Hauptfachs Theologie berechnet sich als Durchschnitt aus den vorgeschriebenen Prüfungsnoten, der doppelt gewichteten Note der vorgeschriebenen Hauptseminararbeit und der fünffach gewichteten Note der Masterarbeit.

³Die Note des Masterabschlusses setzt sich zu 60 Prozent aus der Gesamtnote des Hauptfachs Theologie und zu 40 Prozent aus der Gesamtnote des Nebenfachs zusammen.

VII. Nebenfächer

1. Allgemeines

§ 55 *Grundsatz*

Jedes Nebenfach kann sowohl für das Bachelorstudium als auch für das Masterstudium der Fakultät gewählt werden.

§ 56 *Umfang*

Für den Abschluss eines Nebenfaches sind 50 CP nachzuweisen.

§ 57 *Abschluss*

¹Das Nebenfachstudium kann abschliessen, wer alle Anforderungen erfüllt hat und während mindestens zwei Semestern an der Fakultät studiert hat.

²Die Gesamtnote des Nebenfachabschlusses berechnet sich als Durchschnitt aus den vorgeschriebenen Prüfungsnoten, den Noten der allfällig vorgeschriebenen Proseminararbeiten und den doppelt gewichteten Noten der vorgeschriebenen Hauptseminararbeiten.

2. Theologie

§ 58 *Studienziel*

Wer Theologie im Nebenfach studiert hat, verfügt in vier Fächern über Fachkenntnisse und kennt den aktuellen Forschungsstand zu einigen wichtigen Fragen. Absolventinnen und Absolventen können sich in den von ihnen gewählten Fächern mit theologischen Fragestellungen auseinander setzen und dabei kirchliche, zwischenkirchliche, interreligiöse und gesellschaftliche Zusammenhänge einbeziehen.

§ 59 *Fächer*

¹Die Studierenden wählen für ihr Nebenfachstudium vier Fächer aus allen Fächergruppen gemäss § 6.

²Zur Wahl stehen die Fächer gemäss § 6 Absatz 1 sowie Philosophie.

§ 60 *Studienanforderungen*

¹Im Bereich der gewählten Fächer, der Sprachen Latein, Griechisch, Bibelhebräisch, Modernhebräisch sowie der Philosophie sind insgesamt 50 CP zu erwerben.

²In den vier gewählten Fächern sind mindestens je 7 CP zu erwerben. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k-I sind hierfür nicht anrechenbar.

³In jedem der gewählten Fächer ist mindestens eine benotete Prüfung zu bestehen.

⁴Im Bereich der gewählten Fächer gemäss § 59 Absatz 1 sind mindestens zwei gewertete schriftliche Arbeiten zu verfassen. Es besteht die Wahl zwischen schriftlichen Arbeiten in

- a. einem Proseminar und einem Hauptseminar;
- b. zwei Hauptseminaren.

3. Ethik

§ 61 *Studienziel*

Wer Ethik im Nebenfach studiert hat, verfügt im Bereich theologischer und philosophischer Ethik über Fachkenntnisse und kennt den aktuellen Forschungsstand zu einigen wichtigen Fragen. Absolventinnen und Absolventen sind imstande, sich in diesen Teilbereichen mit ethischen Fragestellungen auseinander zu setzen und dabei gesellschaftliche, kirchliche und interreligiöse Zusammenhänge einzubeziehen.

§ 62 *Fachbereich*

Zum Fachbereich Ethik zählen Lehrveranstaltungen der Professur für Theologische Ethik, der oder des Lehrbeauftragten für Angewandte theologische Ethik mit Schwerpunkt Bioethik und der weiteren Lehrbeauftragten am Institut für Sozialethik an der Fakultät. Ebenfalls zum Fachbereich zählen Lehrveranstaltungen der Professuren für Philosophie an der Theologischen und an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät sowie weitere Lehrveranstaltungen an der Universität Luzern, sofern sie von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter des

Instituts für Sozialethik bestätigt werden.

§ 63 Studienanforderungen

¹Alle CP sind im Fachbereich zu erwerben.

²Im Fachbereich sind mindestens vier benotete Prüfungen zu bestehen.

³Im Fachbereich sind mindestens 14 CP durch Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit zu erwerben.

4. Judaistik

§ 64 Studienziel

Wer Judaistik im Nebenfach studiert hat, kennt und versteht das Judentum durch die Benützung und Deutung von Quellentexten und kennt die gegenseitige Beeinflussung von Judentum und anderen Kulturen. Die Absolventin oder der Absolvent hat sich Grundkenntnisse in Sprachen, Methodik und Inhalten der Judaistik erworben und verfügt über philosophisch-linguistische, historische und theologische Kenntnisse über das jüdische Volk, seine Kultur und Religion.

§ 65 Studienanforderungen

¹Zu erwerben sind

- | | |
|---|-------|
| a. in Bibelhebräisch oder Modernhebräisch | 8 CP |
| b. in Griechisch oder in einer anderen, für das Judentum relevanten Sprache | 8 CP |
| c. durch einen Lektürekurs | 2 CP |
| d. im Fach Judaistik | 32 CP |

²Im Fach Judaistik sind mindestens vier benotete Prüfungen zu bestehen.

³Im Fach Judaistik sind 4 CP durch ein Proseminar mit schriftlicher Arbeit und 7 CP durch ein Hauptseminar mit schriftlicher Arbeit zu erwerben.

5. Ergänzungstheologie

§ 66 Studienziel

Wer Theologie im Hauptfach mit dem Masterdiplom abgeschlossen und Ergänzungstheologie im Nebenfach studiert hat, verfügt über zusätzliche theologische Fachkenntnisse, die eine wichtige Voraussetzung für einen Beruf als Theologin oder Theologe im kirchlichen Dienst sind, und ist fähig, theologische Erkenntnisse lebens- und berufspraktisch umzusetzen und Alltagserfahrungen oder praktische Probleme theologisch zu bearbeiten.

§ 67 Nachzuweisende Credit-Points

¹Zu erwerben sind

- | | |
|--|-------|
| a. durch Studienleistungen aus dem gesamten Angebot der Fakultät | 36 CP |
| b. durch zwei Praktika | 14 CP |

²Von den Studienleistungen gemäss Absatz 1a müssen in jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 mindestens 3 CP in einem Fach erworben werden, das für das Masterstudium gemäss § 51 Absatz 3 nicht gewählt wird. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k-I sind hierfür nicht anrechenbar.

³Die Kriterien für die Anrechnung von Praktika gemäss Absatz 1b werden in der Wegleitung umschrieben.

§ 68 Prüfungen

¹In jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 ist mindestens eine benotete Prüfung zu bestehen.

²Von den Studienleistungen gemäss § 67 Absatz 1a können 3 CP ohne Prüfung erworben werden. Davon ausgenommen sind die in § 67 Absatz 2 genannten Pflichtleistungen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 69 Gebühren

Die Gebühren für Diplome und Abschlusszeugnisse richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen und Berufsschulen (Schulgeldverordnung)³.

§ 70 Rechtsmittel

¹Gegen Entscheide der Studienleiterin oder des Studienleiters, der Examinatorinnen und Examinatoren, von Kommissionen, der Dekanin oder des Dekans, der Fakultätsversammlung und weiterer Universitätsorgane kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁴ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵ beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

²Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie müssen einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

³ SRL Nr. 544

⁴ SRL Nr. 539

⁵ SRL Nr. 40

§ 71 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 23. Januar 2002⁶ wird aufgehoben.

§ 72 Übergangsbestimmungen

¹Studierende des Lizentiatsstudiums der Theologie, die vor dem Studienjahr 2001/2002 an der Universität Luzern immatrikuliert waren, können nach Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung noch bis im Studienjahr 2004 (Sommer- und Herbsttermin) Propädeutikums-, Lizentiats- und Nebenfachabschlussprüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie an der Hochschule Luzern vom 4. Februar 1999⁷ ablegen. Zwischenprüfungen können nur noch für die Anmeldung zum Propädeutikum oder zum Lizentiat abgelegt und angerechnet werden.

²Die Anrechnung von Studienleistungen, die gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999 erbracht wurden, richtet sich nach dem Anhang.

³Teilzeitstudierenden gemäss § 11 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999 kann die Studienleiterin oder der Studienleiter auf Antrag spezielle Konditionen für den Abschluss nach bisherigem Recht oder für den Übergang in die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gewähren. Entsprechende Anträge müssen vor dem 1. März 2003 gestellt werden.

⁴Für die übrigen Studierenden gilt neues Recht. Die Übergangsbestimmungen in der Wegleitung bleiben vorbehalten.

⁵Studierende, die das Masterdiplom vor dem 1. Januar 2005 erwerben, erhalten zugleich das Lizentiat für Römisch-katholische Theologie (lic. theol.) verliehen. Das Diplom nennt beide Titel.

§ 73 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Luzern, 4. Dezember 2002

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Ulrich Fässler

Der Rektor: Markus Ries

⁶ Dieser Erlass wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern publiziert.

⁷ SRL Nr. 541a. Dieser Erlass wurde durch die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 23. Januar 2002 aufgehoben. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2002 wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern publiziert.

Anhang

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäss Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie an der Hochschule Luzern vom 4. Februar 1999⁸ erbracht worden sind, werden anerkannt und gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs für die Bachelor- und Masterstudiengänge angerechnet.

²Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäss früheren Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag und analog den Bestimmungen dieses Anhangs.

³Ohne anders lautende Bestimmungen in diesem Anhang werden die Studien- und Prüfungsleistungen gemäss § 28 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

⁴Studien- und Prüfungsleistungen, die als Äquivalent zu Lehrveranstaltungen mit benoteten Prüfungen anerkannt werden, zählen für die Gesamtnote des Bachelor- oder des Masterabschlusses.

II. Bestimmungen für Studienleistungen gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999

§ 2 Allgemeine Regelungen

¹Vollumfänglich anerkannt werden Ergänzungsstudien. Zwischenprüfungen in Philosophie und Abschlussprüfungen in den alten Sprachen gelten als unbenotete Prüfungen.

²Vollumfänglich anerkannt werden

- a. Sprachkurse II mit Abschlussprüfung,
- b. Proseminare mit schriftlicher Arbeit,
- c. Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit,
- d. Hauptseminare mit bestätigter Teilnahme,
- e. Praktika,
- f. Lizentiatsarbeiten (als Masterarbeiten).

³Proseminare mit bestätigter Teilnahme werden als Vorlesungen mit unbenoteter Prüfung gemäss § 28 Absatz 2b angerechnet.

⁴Lehrveranstaltungen mit Zwischenprüfung werden als Vorlesungen mit benoteter Prüfung gemäss § 28 Absatz 2c angerechnet.

⁸ SRL Nr. 541a. Dieser Erlass wurde durch die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 23. Januar 2002 aufgehoben.

§ 3 Regelungen für das Theologiestudium als Vollstudium

¹Der Besuch der Lehrveranstaltung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (1 SWS) wird als vollständig erfüllte Studienleistung mit 4 CP für das Bachelorstudium angerechnet.

²Der Besuch des Pflichtpensums in "Human- und Sozialwissenschaften" (4 SWS) zählt als Studienleistung, die an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern erbracht worden ist, und zwar in einem Umfang von 3 CP mit unbenoteter Prüfung.

³Für die im Grundstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt im Speziellen:

- a. Die Grundkurse Fundamentaltheologie und Fundamentalliturgik (ohne Prüfung) und die Fundamentaltraktate Dogmatik, Kirchenrecht und Pastoraltheologie (je mit Zwischenprüfung) werden als vollständig erfüllte Studienleistungen in den Einleitungsvorlesungen Fundamentaltheologie, Dogmatik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht/Staatskirchenrecht (6 CP) für das Bachelorstudium angerechnet.
- b. Die Vorlesungen in Patristik und Missionswissenschaft werden als vollständig erfüllte Studienleistungen im betreffenden Fach (je 1 CP) für das Masterstudium angerechnet.

⁴Am Propädeutikum abgeschlossene Fächer zählen wie folgt:

- a. in Philosophie: 12 CP mit benoteter Prüfung und 6 CP mit unbenoteter Prüfung;
- b. Einleitung in das Alte Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium;
- c. Einleitung in das Neue Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium;
- d. Einleitung in die Judaistik: 4 CP mit benoteter Prüfung;
- e. Kirchengeschichte: 12 CP mit benoteter Prüfung und 4 CP mit unbenoteter Prüfung;
- f. Propädeutikum insgesamt: 8 CP mit unbenoteter Prüfung in der Fächergruppe 1 gemäss § 6 Absatz 1 und 2.

⁵Vollumfänglich anerkannt werden

- a. Methodik der Katechese und Praktische katechetische Übungen als praktische Katechese gemäss § 6 Absatz 2 (9 CP mit unbenoteter Prüfung),
- b. Homiletik als praktische Homiletik gemäss § 6 Absatz 2 (6 CP mit unbenoteter Prüfung).

⁶An den Lizentiatsprüfungen abgeschlossene Fächer sind nach freier Wahl anrechenbar als benotet oder unbenotet geprüft und ergeben:

- a. Dogmatik, Liturgiewissenschaft: 18 CP in jedem Fach;
- b. Kirchenrecht/Staatskirchenrecht: 14 CP;
- c. Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Sozialethik: 12 CP in jedem Fach;
- d. Fundamentaltheologie, Theologische und philosophische Ethik: 8 CP in jedem Fach;
- e. Religionspädagogik/Katechetik: 6 CP;
- f. Pastoraltheologie: 4 CP.

§ 4 Regelungen für das Theologiestudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium

¹Abgeschlossene Nebenfächer werden vollumfänglich anerkannt.

²Im Bachelorstudium werden für das Hauptfach Theologie pauschal 11 CP angerechnet. Diese Gutschrift kann von den Studierenden frei eingesetzt werden. Ausgenommen sind Ergänzungsstudien gemäss § 19.

³Der Besuch der Lehrveranstaltung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (1 SWS) wird als vollständig erfüllte Studienleistung mit 4 CP für das Bachelorstudium angerechnet.

⁴Die Studienleistungen in den Einleitungsvorlesungen Fundamentaltheologie, Dogmatik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht/Staatskirchenrecht (6 CP) im Bachelorstudium

- a. können ersetzt werden durch 2 CP mit unbenoteter Prüfung und 2 CP ohne Prüfung in drei verschiedenen Fächern,
- b. gelten mit dem Bestehen des ersten Teils der Lizentiatsprüfungen im Hauptfach als vollständig erbracht.

⁵Am Propädeutikum abgeschlossene Fächer zählen wie folgt:

- a. in Philosophie: 12 CP mit benoteter Prüfung und 6 CP mit unbenoteter Prüfung;
- b. Einleitung in das Alte Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium;
- c. Einleitung in das Neue Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium;
- d. Propädeutikum insgesamt: 6 CP mit unbenoteter Prüfung in der Fächergruppe 1 gemäss § 6 Absatz 1 und 2.

⁶An den Lizentiatsprüfungen abgeschlossene Fächer sind nach freier Wahl anrechenbar als benotet oder unbenotet geprüft und ergeben:

- a. Dogmatik, Liturgiewissenschaft: 18 CP in jedem Fach;
- b. Kirchengeschichte, Kirchenrecht/Staatskirchenrecht: 14 CP in jedem Fach;
- c. Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Judaistik, Theologische und philosophische Ethik, Sozialethik: 12 CP in jedem Fach;
- d. Fundamentaltheologie: 8 CP;
- e. Religionspädagogik/Katechetik: 6 CP;
- f. Pastoraltheologie: 4 CP.

§ 5 Regelungen für das Nebenfachstudium Ergänzungstheologie

Studierende, die das Nebenfach Ergänzungstheologie nach den Weisungen vom 3. November 1998 abschliessen,

- a. müssen die Ergänzungsfächer gemäss Punkt 4 so wählen, dass alle drei Fächergruppen gemäss § 6 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung vertreten sind. Wählbar sind alle Fächer gemäss § 6 Absatz 1 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung;
- b. sind von der Verpflichtung gemäss Punkt 5 befreit, Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie zu hören;
- c. sind von der vorgeschriebenen Hauptseminararbeit gemäss Punkt 6 dispensiert;
- d. sind von allen Verpflichtungen gemäss Punkt 7 befreit, sofern sie ihre Ergänzungsstudien in Philosophie gemäss § 19 und § 37 Absatz 7 oder § 41 Absatz 7 erbracht haben oder erbringen.

III. Ausstellung eines Lizentiates oder Diploms als Master

§ 6 *Allgemeine Bestimmungen*

¹Ein nach dem 1. Januar 1988 an der Fakultät erworbenes akademisches Diplom oder Lizenziat kann als Doppelabschluss Lizenziat/Master ausgestellt werden. In diesem Fall wird kein gesondertes Bachelordiplom ausgestellt.

²Die Note des ursprünglichen Abschlusses wird übernommen.